



MUSIKVEREIN STADTKAPELLE OBERRIEXINGEN eV

Satzung

§ 1 : Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Stadtkapelle Oberriexingen e. V. und hat seinen Sitz in Oberriexingen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen unter der VR Nr. 75 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 : Zweck des Vereins

1. Der Musikverein Stadtkapelle Oberriexingen e.V. mit Sitz in Oberriexingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der im Sinne des Abschnitts 2 steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik. Er will dazu beitragen, die Musikkultur und ihre Tradition zu erhalten und weiter auszubauen.
3. Diesem Ziel dienen
 - a. regelmäßige Übungsabende,
 - b. Veranstaltung von Konzerten, Musikfesten und Platzmusiken, sowie anderen kulturellen Veranstaltungen,
 - c. Pflege der Geselligkeit,
 - d. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen,
 - e. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine,
 - f. Förderung der Jugendausbildung.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 : Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Aktive Mitglieder sind:
 1. alle musiktreibenden Mitglieder
 2. alle in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Beim Eintritt in den Verein ist der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Sie haben Vereinseigentum, das sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben.

§ 4 : Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen
2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
4. Aktive Mitglieder sind verpflichtet am aktuellen Spielbetrieb teilzunehmen bzw. ihren Verwaltungsgeschäften nachzukommen. Wer länger als 1 Jahr diesen

Verpflichtungen ohne triftigen Grund nicht nachkommt, wird als förderndes Mitglied weitergeführt.

5. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG auszusuchen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Vereinsführung haben zudem einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Die Kosten sind zum Quartalsende mit Belegen geltend zu machen.

§ 5 : Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand geehrt werden. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Ehrungsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 : Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Berechtigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 : Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Oberriexingen oder schriftliche Benachrichtigung der

Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 1 Woche abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der Stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - h) Aufstellen und Verabschieden von Verordnungen, z.B. Geschäftsordnung und Ehrenordnung,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - j) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg oder dessen Nachfolger.

§ 8 : Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich. Näheres ist in der *Geschäftsordnung* geregelt.
4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und die Beschlussfassung ist in der *Geschäftsordnung* geregelt.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand kann Angelegenheiten an Dritte delegieren.
7. Den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 : Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Amt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

§ 10 : Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11 : Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Leiter Bereich Finanzen und Mitglieder. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 2. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Leiter Bereich Finanzen und Mitglieder fertigt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 : Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem stimmberechtigten Mitglied jeweils 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB (§71 BGB).

§ 13 : Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auf deren Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich angekündigt worden ist, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Oberriexingen übergeben mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt (steuerbegünstigte Zwecke).